

# SELK - Lutherische Bekenntniskirche oder zukünftig Unionskirche und Spaltung?



## -Folgen der im "Atlas Frauenordination" dargestellten Lösungsmöglichkeiten-

Seit der "Atlas Frauenordination" in die Gemeinden gegeben wurde, haben sich viele mit den darin angeführten Szenarien befasst, die verschiedene Lösungsmöglichkeiten des bestehenden innerkirchlichen Konfliktes aufzeigen.

Auf die dabei aufkommende Frage, welche **Folgen** diese nach sich ziehen würden, gibt der Atlas keine Antwort. So möchten wir dies zur Information der Gemeinden nachfolgend ergänzen.

## Die einzelnen Szenarien und ihre erwartbaren Folgen

### Szenario 1:

#### Zurückweisen der Frauenordination

- Unsere SELK bleibt als lutherische Bekenntniskirche bestehen.
- Wir können uns wieder neu auf den Auftrag Christi - als dem Herrn der Kirche - konzentrieren: den Glauben nach innen stärken und Mission nach außen betreiben (Weide- und Missionsauftrag).
- Eine ungetrübte und uneingeschränkte Kanzelgemeinschaft (z.B. Kanzeltausch) innerhalb unserer Kirche wird gefestigt.
- Ggf. wenden sich vereinzelt Pfarrer, Glieder und Gemeinden in Richtung Landeskirchen oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

### Szenario 2:

#### Einführen der Frauenordination (FO)

- Damit öffnet sich die SELK einer Theologie liberaler Bibelkritik mit Auswirkungen auf die Glaubenslehre, Frömmigkeit und Ethik, insbesondere die Sexualethik. Man passt sich den zu Gottes Wort im Widerspruch stehenden gesellschaftlichen Normen an.
- Das Bekenntnis unserer Vorgängerkirchen wird aufgegeben und die SELK verliert den Charakter einer lutherischen Bekenntniskirche.
- Sie verlässt die Gemeinschaft der lutherischen Bekenntniskirchen, die sich weltweit im Internationalen Lutherischen Rat (ILC) organisiert haben. Unsere Schwesterkirchen, wie die LCMS (Missouri-Synode), kündigen uns die Kirchengemeinschaft.
- Nach geltender Grundordnung (GO Art. 1 und 2

sowie Art. 25, Abs. 6) ist ein Beschluss der Frauenordination ungültig, weil er den Bekenntnisstand der Kirche verändert. Da diese Artikel nicht aufgehoben werden können, müsste bei beschlossener Befürwortung der FO eine neue Kirche gegründet und verfasst werden.

- Die Gewissen vieler Pfarrer und Glieder würden stark belastet. Wer die Neuerung nicht mittragen kann, wendet sich von der Kirche mit FO ab. Um nicht heimatlos zu werden, gründen sich neue bekenntnistreue Gemeinden, die in Ablehnung und im Gegenüber zu den örtlichen Gemeinden mit FO stehen.

### Szenario 3:

#### Ausharren im jetzigen Zustand und hoffen auf Lehreinheit kraft des Heiligen Geistes

- Die Kräfte der Kirche und der Gemeinden werden unfruchtbar verzehrt zulasten des Weide- und Missionsauftrags unseres Herrn. Das führt zu Unzufriedenheit und Resignation.
- Die Gräben innerhalb unserer Kirche und Gemeinden vertiefen sich.
- In der Praxis wird die Kanzelgemeinschaft und die Gemeinschaft der Amtsbrüder weiter getrübt und unausgesprochen eingeschränkt.
- Glieder, die den jetzigen Zustand nicht mehr auf unbestimmte Zeit ertragen können, wenden sich von der SELK ab.
- Die SELK ist nur noch eingeschränkt als lutherische Bekenntniskirche wahrnehmbar.
- Die sehr begrenzte Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der gespaltenen Kirchenleitung und Kommissionen bleibt bestehen.
- Die Kirche verharrt weiterhin in einer theologischen Grauzone, die nur *übergangsweise* hinnehmbar ist, in der wir uns jedoch seit Jahrzehnten befinden.

- Unsere Grundordnung mit der Ablehnung der Frauenordination ist über Jahrzehnte immer wieder bestätigt worden. Ist dies nicht als Entscheidung des Heiligen Geistes zu verstehen?

#### Szenario 4:

##### Es bleibt den Gemeinden überlassen, ob sie einen Pfarrer oder eine Pfarrerin berufen

- Das entspricht einer Einführung der Frauenordination und zieht sinngemäß alle **Folgen wie bei Szenario 2** beschrieben nach sich.
- Kirchenrechtlich erfordert dies eine Neugründung als *Unionskirche* (mit unterschiedlichem Bekenntnisstand).
- Es besteht keine Kanzel- und Abendmahls-gemeinschaft mehr innerhalb der Kirche. Die SELK ist theologisch nicht mehr *eine* Kirche.
- In den gemeinsamen Gremien der Pfarrkonvente, Superintendentenkollegium und Synoden finden Pfarrerinnen keine einmütige Akzeptanz.
- Eine Kirchenleitung kann nicht gegensätzliche Bekenntnisstände zugleich verkörpern und ihnen gerecht werden.
- Nach geltender GO (Art. 2, Abs. 2 und Art. 25, Abs. 6) ist ein Beschluss, dass Gemeinden über die Berufung einer Pfarrerin entscheiden, unzulässig und ungültig.

#### Szenario 5:

##### Gründung zweier Gruppen von Gemeinden: eine die Frauenordination ablehnende und eine befürwortende

- Dies entspricht einer Einführung der Frauenordination und zieht sinngemäß alle **Folgen wie bei Szenario 2 und 4** beschrieben nach sich.
- Nach geltender GO (Art. 2, Abs. 2 und Art. 25, Abs. 6) ist der Beschluss unzulässig und ungültig.

#### Szenario 6:

##### Trennung in zwei Kirchen, möglichst unter Beibehalt einer gemeinsamen Kirchenkasse („Verwaltungsunion“)

- Das Führen einer gemeinsamen Kirchenkasse ist illusorisch, da viele Glieder der neu entstandenen Kirchen nicht bereit sind, die jeweils andere entgegen ihrer Überzeugung mitzufinanzieren.
- Rechtliche Auseinandersetzungen hinsichtlich Rechtsnachfolge, Vermögens- und Grundstücksaufteilung sind nicht zu vermeiden.
- Beide Kirchen entfremden sich und stehen sich auch auf Ortsebene ablehnend gegenüber.

#### Fazit

**Jede Spaltung und Trennung – und sei es auch nur in Gemeindegruppen – verursacht Unfrieden, außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen, Chaos, Gewissensnot, Leid und Traurigkeit. Der Glaube kann dadurch stark angefochten werden. Wer möchte das in Kauf nehmen?**

**Die „Initiative pro Grundordnung“ (InGO) tritt dafür ein,**

- **dass die SELK bei ihrem Bekenntnisstand der Grundordnung dauerhaft bleibt (Szenario 1) und**
- **dass keine Spaltung oder Teilspaltung der Kirche erfolgt.**

Kyrie eleison –  
HERR, erbarme dich deiner Kirche!

#### Auszüge aus der Grundordnung (GO)

**Art. 1, Abs. 2:** *Sie (die SELK) ist gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist...*

**Art. 2, Abs. 2:** *Sie (die SELK) verwirft die der Heiligen Schrift und den lutherischen Bekenntnissen widersprechenden Lehren und ihre Duldung sowie jede Union, die gegen Schrift und Bekenntnis verstößt.*

**Art. 7, Abs. 2:** *Dieses Amt (Predigtamt) kann nur Männern übertragen werden.*

**Art. 24, Abs. 3b:** *Es gehört zu den Aufgaben des APK (Allgemeinen Pfarrkonvents) über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu beraten. Er kann dazu Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung durch die Kirchensynode, wenn sie bindende Wirkung für die Kirche haben sollen.*

**Art. 25, Abs. 6:** *Beschlüsse über Änderung dieser Grundordnung ... bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Synodalen, ...*

*Der Bekenntnisstand der Kirche kann durch Beschluss der Kirchensynode nicht verändert werden. Beschlüsse, welche der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche widersprechen, sind ungültig.*

#### Weitere Informationen

Unsere Website: [bekenntnistreu.de](http://bekenntnistreu.de)

Youtube: [www.youtube.com/@bekenntnistreu-ingo](https://www.youtube.com/@bekenntnistreu-ingo)